

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. S. 317. — Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. S. 318.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der 12. und 13. Wahlkreis des Großherzogtums Baden und der 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kopenhagen, an Bord M. S. „Preußen“, den 18. Februar 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

U n l a g e

zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandteile des Wahlkreises.
12.	<p style="text-align: center;">Großherzogtum Baden.</p> <p>Amtsbezirk Heidelberg mit Ausschluß der an Hessen abgetretenen Teile, nämlich der Enklave Michelbuch (Distrikt Klosterwald der Waldemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach,</p> <p>Amtsbezirk Eberbach, Amtsbezirk Mosbach.</p> <p>Amtsbezirk Sinsheim, Amtsbezirk Eppingen,</p>
13.	<p>Amtsbezirk Bretten einschließlich des seither hessischen Anteils von der Gemeinde Kürnbach, Amtsbezirk Wiesloch, Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.</p>
7.	<p style="text-align: center;">Großherzogtum Hessen.</p> <p>Kreis Heppenheim einschließlich der von Baden abgetretenen Teile, nämlich der Enklave Michelbuch (Distrikt Klosterwald der Waldemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, jedoch mit Ausschluß des seither hessischen Anteils an der Gemeinde Kürnbach, Kreis Worms.</p>

(Nr. 3201.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark.
Vom 20. Februar 1906.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und
20 Mark auszufertigen und auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Preußen“, den 20. Februar 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.